



Mit dem Pferd unterwegs – im Straßenverkehr

Wer sich mit seinem Pferd im öffentlichen Straßenverkehr bewegen will, muss sich an einige rechtlich vorgeschriebenen Regeln halten. Im Folgenden werden daher die wichtigsten Regeln vorgestellt, an die sich jeder Reiter oder Führer von Pferden halten muss.



Öffentlicher Verkehrsraum

Wo öffentlicher Verkehrsraum ist, lässt sich oft auf den ersten Blick nicht leicht erkennen.

Zunächst einmal fallen hierunter alle bekannten Verkehrsstraßen wie Land-, Kreis- und Gemeindestraßen - innerorts in der Regel an Straßennamensschilder zu erkennen. Zur Straße gehört der ganze Baukörper also auch der Gehweg, der Mittelstreifen und der Seitenstreifen.

Aber auch landwirtschaftliche Wege und Waldwege sind öffentlich wenn sie durch Zustimmung oder auch nur unter Duldung des Verfügungsberechtigten zum öffentlichen Verkehr tatsächlich freigegeben wurden. Es genügt bereits die Nutzung durch einzelne Verkehrsarten, Reiter, Radfahrer, Fußgänger etc. Ein Verbot oder die Ungeeignetheit für einzelne Verkehrsarten hebt den Charakter der Straße nicht auf. Auch der von jedermann genutzte Parkplatz des Reitstalls ist öffentlicher Verkehrsraum.



Teilnahme am Straßenverkehr (§ 28 StVO)

Pferde dürfen nur von geeigneten Personen im Straßenverkehr geführt oder geritten werden. Geeignet sind Personen, wenn sie ausreichend auf die Tiere einwirken können. Ein konkretes Alter, ab dem ein Kind ein Pferd im Straßenverkehr führen oder reiten darf gibt es nicht. Auch die Pferde müssen verkehrssicher ausgebildet sein. Sie dürfen nicht vor Fahrzeugen scheuen. Sie müssen an den Straßenverkehr gewöhnt sein. Es besteht also eine Wechselwirkung zwischen geeigneten Personen und geeigneten Pferden (Tieren). Das „Mensch-Pferd-Paar“ muss insgesamt (z.B. Ausbildungsstand, Charakter, Temperament, Ausrüstung) zueinander passen. Je schwieriger das Pferd, desto sicherer muss der Mensch sein. Körperliche oder geistige Gebrechen aber auch Alkohol und Drogen schränken die Eignung zusätzlich ein.

Für Reiter und Führer von Pferden gelten die allgemeinen einheitlichen Regeln der Fahrzeugführer.

Sie müssen die Straße benutzen. Die Benutzung von Gehwegen (auch Fußgängerzonen) ist verboten.

Verkehrszeichen, die für Fahrzeuge gelten, sind in der Regel auch für Reiter und Führer von Pferden von Bedeutung.



Führen von Pferden

Ungekoppelt darf man nur ein Pferd führen. Gekoppelt (die einzelnen Pferde werden mittels Koppelriemen zusammengebunden) darf man bis zu vier Pferde führen. Der Führer geht grundsätzlich links der Pferde. Es ist verboten, rechts und links je ein Pferd zu führen.

Als Handpferd dürfen bis zu zwei Pferde gekoppelt mitgeführt werden.

Die Handpferde gehen rechts. Pferde dürfen von Fahrzeugen (also auch von Fahrrädern) aus nicht geführt werden.

An Fuhrwerken darf ein Pferd jedoch angebunden mitgeführt werden.

Pferde müssen auch beim Führen eine sichere Zäumung tragen. Pferde dürfen nicht frei getrieben werden.



Beleuchtung (§ 17 StVO)

Beim Reiten oder Führen von Pferden sind eine Lampe mit weißem oder gelbem nicht blendendem Licht nach vorne und hinten gut sichtbar anzubringen. Die Leuchte muss auf der linken Seite mitgeführt werden. Nach hinten darf die Leuchte auch rotes Licht abstrahlen. Auch darf zur Seite hin gelbes Licht abgestrahlt werden.

Beim Reiten im Verband muss vorne eine weiße und hinten eine rote nicht blendende Leuchte angebracht werden. Zusätzliche reflektierende Streifen an den Beinen der Pferde oder an den Reitern sind erlaubt und sehr zweckmäßig.

An Kutschen müssen nach vorne weiße und nach hinten rote nicht blendende Leuchten angebracht sein. Auch gelbe, zur Seite abstrahlende Leuchtmittel sind hier zulässig.



Verbände (§ 27 StVO)

Größere Reitergruppen, sinnvoll ab 6 bis zu 12 Reitern, sollten im Verband reiten. Es wird hierbei immer zu zweit nebeneinander geritten. Mehr als 6 Paare sollten aber nicht hintereinander reiten. Bei größeren Gruppen muss man zwei Verbände bilden, die sich mit ausreichendem Abstand zu einander fortbewegen. Ausreichend ist der Abstand, wenn ohne Probleme ein überholendes Fahrzeug (auch Lkw) dazwischen einscheren kann. Der Verband muss als solcher deutlich erkennbar sein. Dies geschieht in der Regel durch dichtes Aufreiten. Die Gruppe muss als Ganzes, als Einheit auftreten. Der Verband muss einen verantwortlichen Führer haben. Nicht erforderlich ist ein ausgebildeter Rittführer.

Unter diesen Voraussetzungen gilt die Reitergruppe als ein Fahrzeug. Sie darf geschlossen die Straße überqueren, abbiegen und auch die Ampel passieren; auch wenn die letzten der Gruppe bei Rot reiten müssen.

Aber Vorsicht! Nicht jeder Verkehrsteilnehmer ist mit diesem Umstand vertraut. Sicherheit ist hier oberstes Gebot.

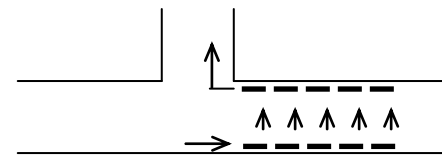


Abbiegen und Überqueren von Straßen

Jedliches Abbiegen oder Wenden auf der Straße muss rechtzeitig und deutlich durch Handzeichen angezeigt werden. Auch die aus der Fahrschule bekannte doppelte Umschaupflicht ist hier geboten.

Das Abbiegen eines einzelnen Reiters ist unproblematisch. Er muss sich theoretisch wie ein Zweirad zur Mitte hin einordnen und dann abbiegen. Gleiches gilt für den geschlossenen Verband. Hier muss allerdings am Anfang und am Ende der Gruppe das Abbiegen angekündigt werden.

Reiten mehrerer Reiter hintereinander (nicht im Verband) kann eine besondere Vorgehensweise beim Abbiegen oder Überqueren von Straßen sinnvoll sein: Die Reitergruppe reitet beim Linksabbiegen von einer Straße in einen Waldweg zunächst an dem Waldweg vorbei bis alle Reiter die Einmündung passiert haben, dann wenden alle auf Kommando nach links ab, überqueren die Straße dann gemeinsam, wenden wiederum links ab, reiten wieder ein Stück zurück und biegen rechts in den Waldweg ein. Dieser Vorgang verkürzt die Zeit, in der sich die Reiter im Fahrbereich der Kraftfahrzeuge befinden deutlich. Gleiches kann man



auch beim Überqueren einer Straße oder beim Linksabbiegen in eine Straße tun. Man biegt zunächst aus dem Waldweg hinaus nach rechts auf die Straße ab und folgt dann der vorher beschriebenen Vorgehensweise. Gespanne müssen sich verhalten wie alle anderen Fahrzeugführer. Sind an der Kutsche keine Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden, müssen Handzeichen gegebene werden.



Pferdeäpfel (§ 32 StVO)

Pferdeäpfel müssen in der Regel entfernt werden, aber eben nicht immer! „... wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann...“ (Auszug § 32 StVO)

Genau dies muss im Einzelfall geprüft werden. Hier sind einfache, nachvollziehbare Lebenssachverhalte heranzuziehen. Der Motorradfahrer, der ausrutschen und zu Fall kommen kann. Der Fußgänger/Radfahrer, der dem Haufen ausweicht und auf die Straße tritt/fährt. Der Fußgänger oder Radfahrer, der auf dem Haufen ausrutscht.

Es gibt zahlreiche denkbare Fälle. Wichtig ist, die Gefahr muss nicht konkret sein. Also derart, dass man den Fußgänger oder Motorradfahrer bereits herannahen sieht. Eine abstrakte Gefahr reicht aus, wenn die Abwägung aller Lebensumstände an dieser Stelle, bei diesen Licht- und Sichtverhältnissen usw. den Eintritt einer solchen Gefahr möglich werden lassen. Kommunale Bestimmungen beachten!



Alkohol

Alkohol und Drogen müssen, wie bei allen Verkehrsteilnehmern, gemieden werden. Es gibt bei Reitern und Führern von Pferden und auch Fahren von Fuhrwerken keine absolute Fahruntüchtigkeit wie bei den Kraftfahrzeugführern (1,1 Promille). Die Fahruntüchtigkeit wird hier an die jeweiligen Verhaltensweisen festgemacht werden müssen. Dennoch winken hier empfindliche Geldbußen und Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen. Vergessen sollte man aber nicht, dass neben den strafrechtlichen Aspekten im Schadensfall auch hohe Schadenersatzansprüche anfallen können. Versicherungen treten unter Umständen nicht oder nur bedingt für Schäden ein.